

23.01.86

Antrag

des Freistaates Bayern

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Römischen Verträge

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B IIII/2-02070-108

München, den 21. Januar 1986

An den
Präsidenten des Bundesrats

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung
der Römischen Verträge

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs.2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
31. Januar 1986 zu setzen.



Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Römischen Verträge

1. Die aus der Luxemburger Tagung des Europäischen Rats am 2./3.12.1985 und der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 16./17.12.1985 in Brüssel hervorgegangenen Texte zur Änderung der EG-Verträge sind grundsätzlich zu begrüßende, wichtige Ansätze zur weiteren Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften. Aus der Sicht des Bundesrats geben sie jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:
 - a) Zwar ist die mit dem vorgeschlagenen Artikel 100 a beabsichtigte Einführung der qualifizierten Mehrheit für die Herstellung der vier Grundfreiheiten im Binnenmarkt im Grundsatz zu begrüßen. Jedoch ist durch die vorgesehenen Regelungen bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz die Gefahr nicht auszuschließen, daß die geltenden hohen deutschen Qualitätsstandards auf ein insgesamt niedrigeres europäisches Niveau herabgedrückt werden.
 - b) Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 145 EWG-Vertrag sieht vor, daß der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung von Vorschriften überträgt. Diese Regelung ist so unbestimmt, daß sie in ihren Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden kann. Schon jetzt läßt sich jedoch die Gefahr nicht ausschließen, daß dadurch in die Zuständigkeit der deutschen Länder ohne zwingende Notwendigkeit eingegriffen und damit ihre Eigenständigkeit beeinträchtigt wird.
 - c) Im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung sind die Formulierungen zu unbestimmt. Zu befürchten sind eine Nichtbeachtung des Subsidiaritätsprinzips (z. B. in

Art. 2 "Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher" oder Art. 9 "Gründung gemeinsamer Unternehmen und Schaffung anderer Strukturen" durch die EG) sowie Eingriffe in die Autonomie der Hochschulen (z. B. durch die in Art. 1 Abs. 2 vorgesehene "Beseitigung der ... rechtlichen und steuerlichen Hindernisse"). Durch Klarstellung des begrifflichen Inhalts muß deutlich gemacht werden, daß die Bildungspolitik nach wie vor in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, in der Bundesrepublik Deutschland somit bei den Ländern verbleibt.

- d) Gegen die mit der Generalklausel des Art. 1 Abs. 4 vorgesehene Übertragung einer umfassenden Kompetenz der EG auf dem Gebiet des Umweltschutzes bestehen erhebliche Bedenken. Die Behauptung, daß die in Art. 1 Abs. 1 genannten Ziele "besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten" läßt sich nahezu immer aufstellen. Damit wäre die gesamte Umweltpolitik letztlich in die Hand der EG gegeben. Statt dessen sollten einzelne konkrete Zuständigkeiten dort vorgesehen werden, wo sie tatsächlich erforderlich sind.
- 2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der endgültigen Abfassung der Vertragstexte diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Der Unterzeichnung sollte der ausdrückliche Vorbehalt hinzugefügt werden, daß die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland von der innerstaatlichen Prüfung abhängig gemacht wird.
- 3. Die Position der Länder bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen muß verbessert werden. Der Bundesrat spricht sich daher für eine Änderung des Art. 24 Abs. 1 GG aus. Entsprechend dem Vorschlag der Enquete-Kommission "Verfassungsreform" und dem Vorschlag

einer von den Fraktionsvorsitzendenkonferenzen einberufenen interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 9.1.1985 sollte daher zumindest die Übertragung von Hoheitsrechten der Länder von der Zustimmung des Bundesrats abhängig gemacht werden.

4. Darüber hinaus hält es der Bundesrat für erforderlich, die innerstaatliche Willensbildung im Zusammenhang mit der Haltung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in den zwischenstaatlichen Einrichtungen zu regeln.

21.02.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Römischen Verträge

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986
/ beschlossen, die als Anlage beigefügte EntschlieÙung zu
fassen.

Drucksache 50/86 (Beschluß)

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur

Änderung der Römischen Verträge

...

A

Die aus der Luxemburger Tagung des Europäischen Rates am 2./3. Dezember 1985 und der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 16./17. Dezember 1985 in Brüssel hervorgegangenen Vorschläge zur Änderung der EG-Verträge enthalten wichtige Ansätze zur weiteren Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften. Vorbehaltlich einer abschließenden Stellungnahme im Ratifizierungsverfahren hält der Bundesrat bereits jetzt die nachfolgenden Festlegungen und Änderungsvorschläge im Grundsatz für geeignet, die Handlungsfähigkeit der EG zu verbessern:

1. Festlegung eines Termins - 31. Dezember 1992 - für die Vollendung des Binnenmarktes mit rund 320 Millionen Verbrauchern. Ungeachtet der bisherigen Erfahrungen auf dem Weg zu einem gemeinsamen Markt ist eine Terminsetzung geeignet, die Erreichung dieses Ziels zu beschleunigen. Mehrheitsentscheidungen sind ein geeignetes Instrument für die Herstellung der vier Grundfreiheiten im Binnenmarkt. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß Liberalisierungsfortschritte mit Harmonisierungsfortschritten verbunden sind. Im übrigen verweist der Bundesrat auf seinen Grundsatzbeschuß zur Konsolidierung des Binnenmarktes vom 26. Oktober 1984 - Drucksache 353/84 (Beschuß) -.
2. Aufnahme von Forschung und Technologie sowie des Umweltschutzes als neue Politikbereiche der Gemeinschaft. Die Probleme auf diesen Gebieten können nicht ausschließlich durch einzelstaatliche Maßnahmen gelöst werden. Klärungsbedürftig sind nach Ansicht des Bundesrates allerdings wesentliche Einzelfragen (vgl. Ziffern 8 und 9).

...

3. Zusammenarbeit bei der Wirtschafts- und Währungspolitik.
In der Konvergenz der Wirtschaftspolitik sieht der Bundesrat eine Voraussetzung für stärkere Zusammenarbeit bei der Währungspolitik. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an die bestehenden Kapitalverkehrsbeschränkungen, die unabhängig von einem Europäischen Währungssystem aufgehoben werden sollten.
4. Das Ziel der Europäischen Union sowie die Europäische Politische Zusammenarbeit. Es ist hervorzuheben, daß diese Ziele eine verbindliche Grundlage erhalten sollen.

B

Aus der Sicht des Bundesrates geben die vom Europäischen Rat beschlossenen Änderungen des EWG-Vertrages, einschließlich der neuen Politiken, jedoch auch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

5. Die gesetzgeberischen Ziele der Mitgliedstaaten auf den Gebieten von Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz sind nicht in allen Mitgliedstaaten gleichwertig. Durch die vorgesehenen Regelungen bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in diesen Bereichen ist die Gefahr nicht auszuschließen, daß die geltenden hohen deutschen Qualitätsstandards auf ein insgesamt niedrigeres europäisches Niveau herabgedrückt werden.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf darauf hinzuwirken, daß die Kommission ihrer Verpflichtung, von einem hohen Schutzniveau auszugehen, in diesem Sinne nachkommt.

...

7. Die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 145 EWG-Vertrag sieht vor, daß der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung von Vorschriften überträgt. Diese Regelung ist so unbestimmt, daß sie in ihren Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden kann. Schon jetzt läßt sich jedoch die Gefahr nicht ausschließen, daß dadurch in die Zuständigkeit der Länder ohne zwingende Notwendigkeit eingegriffen und damit ihre Eigenständigkeit beeinträchtigt wird.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, bei der nach Artikel 145 Satz 4 Einstimmigkeit erfordernden Festlegung der Grundsätze und Regeln für die Modalitäten der Befugnisse der Kommission jeweils in besonderem Maß auf die Wahrung der Zuständigkeiten der Länder zu achten.

8. Die Forschungs- und Technologiepolitik der Gemeinschaft soll im Verhältnis zu den nationalen Politiken und den nationalen Programmen subsidiär sein. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Anwendung der Änderungstexte sicherzustellen, daß das Subsidiaritätsprinzip (z. B. in Artikel 130 g Buchstabe d) "Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forschung" oder in Artikel 130 o "Gründung gemeinsamer Unternehmen und Schaffung anderer Strukturen" durch die EG) gewährleistet bleibt und die Autonomie der Hochschulen (z. B. durch die in Artikel 130 f Ziffer 2 vorgesehene "Beseitigung der ... rechtlichen und steuerlichen Hindernisse") nicht beeinträchtigt wird. Zum begrifflichen Inhalt weist der Bundesrat klarstellend darauf hin, daß die Bildungspolitik nach wie vor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, in der Bundesrepublik Deutschland somit bei den Ländern verbleibt.

...

9. Zur Umweltpolitik der Gemeinschaft geht der Bundesrat entsprechend den Erklärungen der Bundesregierung davon aus, daß Artikel 130 r Abs. 4 nicht zu einer Übertragung einer umfassenden Kompetenz der EG auf dem Gebiet des Umweltschutzes führt, sondern dem Subsidiaritätsprinzip folgt. Er geht weiter davon aus, daß die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, in ihrem Bereich verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen. Der Bundesrat geht schließlich davon aus, daß die Bundesrepublik Deutschland den nach Artikel 130 s Abs. 1 einstimmig zu fassenden Beschlüssen des Rates über das Tätigwerden der Gemeinschaft erst nach Konsultation der Länder und nur für konkrete Zuständigkeiten, und zwar nur dort zustimmt, wo sie tatsächlich erforderlich sind.
10. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung den in den Ziffern 5, 7, 8 und 9 erwähnten Bedenken nicht vor der Unterzeichnung der Verträge durch Abgabe entsprechender Vorbehalte und Erklärungen Rechnung getragen hat und die Unterzeichnung nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der innerstaatlichen Prüfung erfolgt ist.
11. Der Bundesrat hält die über die Haushaltsbefugnisse hinausgehende verstärkte Mitwirkung des Europäischen Parlaments an der Gesetzgebung der Gemeinschaft für noch nicht ausreichend. Wenn die Parlamente der Mitgliedstaaten Kompetenzen an die Europäischen Gemeinschaften abgeben, muß dies zu einer Stärkung der demokratischen Mitentscheidung des Europäischen Parlaments führen.

...

C

Aus verfassungspolitischer Sicht ist im Hinblick auf die Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaften zu bemerken:

12. Die Position der Länder bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen muß verbessert werden. Der Bundesrat spricht sich daher für eine Änderung des Artikels 24 Abs. 1 des Grundgesetzes aus. Entsprechend dem Vorschlag der Enquete-Kommission "Verfassungsreform" und dem Vorschlag einer von den Fraktionsvorsitzenden-Konferenzen einberufenen interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 9. Januar 1985 sollte daher zumindest die Übertragung von Hoheitsrechten der Länder von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden.
13. Darüber hinaus hält es der Bundesrat für erforderlich, die innerstaatliche Willensbildung im Zusammenhang mit der Haltung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in den zwischenstaatlichen Einrichtungen zu verbessern.